



# Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. März 2004

Nummer 10

## INHALTSVERZEICHNIS

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- |   |    |
|---|----|
| 125 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung<br>des Gebietes „Deipe Briäke“, im Gebiet der Ge-<br>meinde Lotte, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk<br>Münster, als Naturschutzgebiet | 73 |
|---|----|

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

ordnung vom 14. 2. 1965 als Naturschutzgebiet ausgewie-  
sen worden ist.

Das Gebiet besteht aus einem Heideweihern in einer Dü-  
nenlandschaft. In den flachen Randzonen des Heideweih-  
ers findet sich eine niedermoortypische Vegetation aus  
Seggen-, Binsen- und Wollgrasbeständen, in die vereinzelt  
auch Torfmoose eingestreut sind; insbesondere am Nord-  
rand nehmen Flachmoore größere Bereiche ein. Im Zen-  
trum des Heideweihers befindet sich ein Schilfröhricht. In  
den offenen Wasserflächen wachsen große Herden der wei-  
ßen Seerose. Das umgebende Dünengelände ist mit einem  
lichten Kiefernwald bestockt. An einigen Stellen finden  
sich noch Relikte der früher vorherrschenden Heideve-  
getation.

Zusammen mit den benachbarten Naturschutzgebieten  
besitzt die „Deipe Briäke“ eine hohe ornithologische Be-  
deutung; insbesondere Wasservögel nutzen das Gebiet als  
wichtiges Brut- und Nahrungsrevier. Darüber hinaus hat  
das Gebiet für Libellen und Amphibien eine sehr hohe  
Wertigkeit.

Das Naturschutzgebiet „Deipe Briäke“ ist Teil des Vo-  
gelschutzgebietes „Düsterdieker Niederung“ (DE-3612-  
401), welches seitens der Bundesrepublik Deutschland als  
ein besonderes Schutzgebiet gemäß der Vogelschutzrichtli-

- 125        **Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Ausweisung des Gebietes „Deipe Briäke“,  
im Gebiet der Gemeinde Lotte, Kreis Steinfurt,  
im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet**

#### Präambel:

Diese Verordnung bezieht sich auf den Heideweihern  
„Deipe Briäke“ in der Gemarkung Wersen, Gemeinde  
Lotte, Kreis Steinfurt, der durch ordnungsbehördliche Ver-

nie (79/409 EWG) der Europäischen Union gemeldet worden ist. Es stellt somit einen Bestandteil des zu schaffenden zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ dar.

Mit dieser Verordnung werden außerdem die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Münsterland (GEP) mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

#### Inhalt:

##### Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Jagdliche Regelungen
- § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 6 Befreiungen
- § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 11 Inkrafttreten

##### Rechtsgrundlagen:

###### Aufgrund

- des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 7. 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12. 2001 (GV. NRW. S. 870),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. 12. 1994 (GV. NW. 1995, S. 2, ber. 1997 S. 56), geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708),
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (AbI. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29. 7. 1997 (AbI. EG Nr. L 233 S. 9),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

## § 1 Schutzgebiet und Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet „Deipe Briake“ ist ca. 8,6 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinde Lotte, Gemarkung Wersen. Es umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Wersen, Flur 3, Flurstücke 245 und 246.

(2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte) gekennzeichnet. Die Darstellung der in Absatz 1 genannten Flurstücke sowie die genaue Abgrenzung des Gebietes ergeben sich aus der als

Anlage II zu dieser Verordnung bezeichneten Karte im Maßstab 1:5000 (Detailkarte).

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung kann mit ihren Anlagen während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
Domplatz 1–3  
Dienstgebäude Windthorststraße 66  
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Untere Landschaftsbehörde –  
Dienstgebäude Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Straße 1  
49545 Tecklenburg
- c) Landrat des Kreises Steinfurt  
– Planungsamt –  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt
- d) Bürgermeister der Gemeinde Lotte  
Westerkappelner Straße 19  
49504 Lotte

## § 2 Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48c Abs. 1 LG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Heideweihers in der Dünenlandschaft als Wuchs- und Vermehrungsort für zahlreiche z.T. gefährdete heide- und moortypische Pflanzen- und Tierarten;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung des oligo- bis mesotrophen Stillgewässers;
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Biotopkomplexes für gefährdete Wasservögel, Libellen und Amphibien;
- d) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Gelände morphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- h) Das Gebiet hat darüber hinaus gemeinschaftliches Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie für folgende Art  
– Kammolch (*Triturus cristatus*).

Außerdem handelt es sich im Schutzgebiet um folgende Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind (regelmäßig vorkommende Zugvögel)

- Zwergräucher (*Podiceps ruficollis*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

i) Des Weiteren hat das Gebiet insbesondere Bedeutung für folgende Arten der Flora und Fauna:

- Sumpfblattauge (*Potentilla palustris*)
- Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
- Weiße Seerose (*Nymphaea alba*)
- Laubfrosch (*Hyla aborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Nordische Moorjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*)
- Kleine Moorjungfer (*Leucorrhinia dubia*)
- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*)
- Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*)

### § 3

#### Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und der § 4 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. 3. 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), geändert durch Gesetz vom 9. 5. 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;  
unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern ggf. auch an anderer Stelle;
2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;  
unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warnschilder dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen (Flugmodellen) zu überfliegen;

8. Motorsport, Wassersport und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer fischereilich zu nutzen;

11. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben und Dränagen).

12. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

13. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer ohne Benennen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen; unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Wege, wobei die Unterhaltung nur mit standortangepasstem Material vorgenommen werden darf;

15. die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge abzustellen;  
unberührt bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- b) das Betreten eines durch die Untere Landschaftsbehörde speziell ausgewiesenen und gekennzeichneten Wanderweges,
- c) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

#### Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch

- nicht für die Ausbildung von Jagdhunden und der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;  
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckkreisigkulturen sowie Baumschulen anzulegen;
20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;  
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
22. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
23. Abfallstoffe aller Art, Bauschutt, Altmaterial, Klärschlamm sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
24. bislang forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

#### § 4 Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – auf Brachflächen, in und an Gewässern oder auf nährstoffarmen Flächen vorzunehmen;

#### Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23. 1. 1998 (GV. NW. S. 186; ber. S. 380) – zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2001 (GV. NRW. S. 708) ist zu beachten;

3. die Jagd auf Federwild in der Zeit vom 15. 3. bis 15. 10. auszuüben;
4. das Naturschutzgebiet außerhalb befestigter Wege zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung vom 29. 9. 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. 10. 2002 (BGBl. I, Nr. 73, S. 4013) und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. 10. bis 31. 1.;

#### Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind;

5. jagdbare Tiere auszusetzen;
6. die Fallenjagd auszuüben.

#### Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt für das Aufstellen von Fallen auf Antrag eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl der Fallen sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutziel nicht entgegenstehen.

### § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Wege und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

#### Ausnahme:

Die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen außerhalb der Brutzeit (15. 3. bis 31. 7.) sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft sowie der Imkerei der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen des § 3;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG im V.m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
6. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

## § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

### Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48d LG bleibt unberührt.

## § 7 Gesetzlich geschützte Biotope

Strenge Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 11. 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 12. 2001 (BGBl. I S. 3983) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
  7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
  8. ein Gebäude errichtet
- und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

## § 9 Verfahrens- und Formvorschriften

### Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Deipe Briäke“, Gemarkung Wersen (Gemeinde Lotte), Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 14. 2. 1965, veröffentlicht im Amtsblatt für die Regierungsbezirk Münster am 20. 2. 1965, Nr. 8, hebe ich auf.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

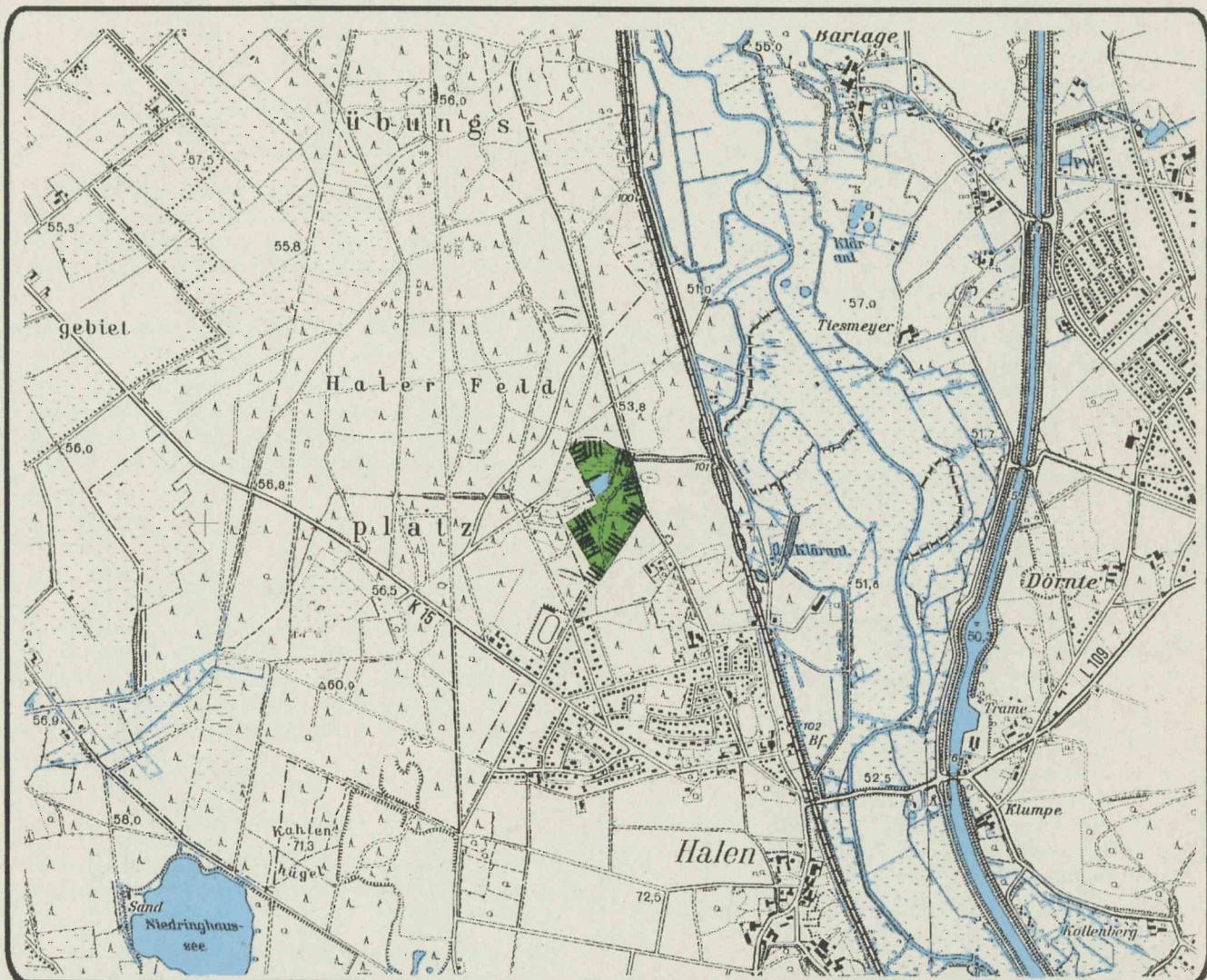
Münster, den 9. Februar 2004

Bezirksregierung Münster  
– Höhere Landschaftsbehörde –  
51.2.1-21/ST  
Dr. Jörg Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2004 S. 74-78

# Naturschutzgebiet "Deipe Briäke"

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung  
des Gebietes "Deipe Briäke",  
Gemarkung Wersen, Gemeinde Lotte,  
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



M 1:25000  
TK 3613

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001



Naturschutzgebiet



Vogelschutzgebiet

Münster, 09.02.2004  
Bezirksregierung Münster  
- Höhere Landschaftsbehörde -  
51.2.1 – 21/ST

Dr. Jörg Twenhöven